



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mr. Signal GmbH

für den Verkauf von Hard- und Software, für Wartungsleistungen und Softwarepflege

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	3
1. Ausschließliche Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abtretungsverbote, Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand.....	3
2. Angebot, Umfang der Lieferung bzw. Leistung, Unteraufträge, Lieferzeit, Gefahrübergang, höhere Gewalt, Abnahme	5
3. Preise und Zahlungsbedingungen.....	9
4. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners.....	11
5. Eigentumsvorbehalt	12
6. Sach- und Rechtsmängel.....	13
7. Ansprüche des Vertragspartners bei Verzögerung der Lieferung, Unmöglichkeit und sonstigen Pflichtverletzungen sowie Haftungsbeschränkung.....	16
II. Zusätzliche Vereinbarungen zu den einzelnen Vertragstypen.....	19
8. Kaufvertrag über Hard- und Software	19
9. Vertrag über Content-Management-System, Softwarepflege und Support.....	21
10. Vertrag über sonstige Wartungs- und Dienstleistungen	24

I. Allgemeiner Teil

Der unter dieser Ziffer I. dargestellte allgemeine Teil gilt, sofern nichts anderes individuell vereinbart wurde, für sämtliche abgeschlossenen Verträge, ist also vom Vertragstypus unabhängig. Hinsichtlich der einzelnen Vertragstypen wird auf den Teil II. verwiesen, der zusätzliche Vereinbarungen zu den einzelnen Vertragstypen enthält.

1. Ausschließliche Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abtretungsverbote, Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand

1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen.

1.2. Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen uns nicht abtreten.

1.3. Vereinbarungen, vertraglich vorausgesetzte Verwendungen, die Übernahme von Beschaffungsrisiken, Garantien oder sonstige Zusicherungen vor oder bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Dasselbe gilt auch, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Schriftlichkeit erforderlich ist oder als maßgebend angesehen wird.

Nachträgliche, im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jeden Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 (CISG) Anwendung.

Die Verhandlungssprache ist deutsch.

1.5. Erfüllungsort ist für die Verpflichtungen des Vertragspartners sowie für unsere Verpflichtungen der Sitz unseres Unternehmens.

1.6. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand München, falls der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

1.7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam bzw. durchführbar ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken.

1.8. Wir verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten des Vertragspartners nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen. Der Vertragspartner willigt daher ein, dass seine Daten von uns EDV-mäßig für unsere betrieblichen Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Er willigt ferner ein, dass diese Dritte, die uns Kredit gewähren oder unsere Ansprüche gegen den Vertragspartner versichern, im erforderlichen Umfang weitergegeben wird.

2. Angebot, Umfang der Lieferung bzw. Leistung, Unteraufträge, Lieferzeit, Gefahrübergang, höhere Gewalt, Abnahme

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder telekommunikativen Bestätigung durch uns. Beginnen wir, ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung eine Lieferung oder Leistung auszuführen, wird ein Vertragsverhältnis erst durch unsere vollständige Lieferung oder Leistung begründet.

Der Vertragspartner ist an sein Angebot (Bestellung) 4 Wochen vom Tage des Eingangs seiner Bestellung an gebunden.

2.2. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots durch uns dieses, sofern dieses angenommen wird und keine Auftragsbestätigung vorliegt.

2.3. Unterlagen, wie z. B. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Planungen und anderen Unterlagen (z. B. auch bei Ausschreibungen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.4. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

2.5. Sofern und soweit hierdurch der Verwendungszweck oder die Gebrauchsfähigkeit nicht berührt werden, der Wert erhalten bleibt oder sich erhöht und die Änderungen dem Vertragspartner zumutbar sind, haben wir das Recht, den Gegenstand unserer Lieferung oder Leistung gegenüber dem Muster, dem Angebot oder der Vertragsbeschreibung zu ändern, um unsere Lieferung oder Leistung im Sinne eines Produktions- oder technischen Fortschritts zu verbessern oder weil dies durch handelsübliche Abweichungen in Gewicht, Mengen, Maßen, Materialzusammensetzung, Materialaufbau, Struktur, Oberfläche und Farbe oder durch die Natur der verwendeten Materialien bedingt ist.

2.6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und selbständig abrechenbar, soweit die Interessen des Vertragspartners gewahrt sind, insbesondere der Lieferumfang nicht abgeändert wird und dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der Art des Leistungsgegenstandes und seiner typischen Verwendung eine Lieferung in Teilen und zeitlichen Abständen zugemutet werden kann.

2.7. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebots durch uns mit dem Zeitpunkt der Annahme desselben, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, um den der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder aus einem anderen Vertrag aus den laufenden Geschäftsbeziehungen im Verzug ist. Unsere Rechte aus dem Verzug des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

Die Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn der Liefergegenstand spätestens am 15. Kalendertag nach dem Liefertermin abgesandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

2.8. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung oder für Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

Sofern durch solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert werden oder unmöglich gemacht werden und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verhindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

2.9. Bei Lieferverzug kann der Vertragspartner nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich bestimmten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen, sofern eine Fristsetzung nicht von Gesetzes wegen entbehrlich ist, vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis dahin nicht als versandbereit gemeldet wurde. Entsprechendes gilt im Fall eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Verzug zumindest grob fahrlässig zu vertreten oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper, die wir zumindest fahrlässig zu vertreten haben.

2.10. Die Gefahr (Transport- und Vergütungsgefahr) geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Vertragspartner, Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Vertragspartner über, gleichgültig, ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln. Das gilt auch im Falle einer Franko-Lieferung.

Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über; wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

2.11. Wird die Ware oder der Leistungsgegenstand nicht zu dem vereinbarten Termin vom Vertragspartner abgeholt, wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verschoben oder holt der Vertragspartner die Ware oder den Leistungsgegenstand nach Mitteilung der Bereitstellung einschließlich einer Mahnung nicht ab, so werden dem Vertragspartner, beginnend mit dem Ablauf des vereinbarten Termins, der Anzeige der Versandbereitschaft oder dem Erhalt der Mahnung, die durch die Lagerung und Finanzierung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungswertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen für jeden angefangenen Monat der verzögerten Abnahme, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet, sofern der Vertragspartner nicht niedrigere Kosten nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist mit einem anderen Liefergegenstand zu beliefern.

Bei Vereinbarung von Zusatz- oder Nachtragsaufträgen, die zu einer Lieferverzögerung des Liefergegenstandes führen, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

2.12. Gelieferte Gegenstände sind vom Vertragspartner unbeschadet seiner Rechte aus Ziffern 6 und 7 entgegenzunehmen, wenn sie nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen oder nur unerheblich in der Brauchbarkeit eingeschränkt sind.

2.13. Soweit wir Waren oder Leistungen beziehen, die wir für die Erfüllung unserer Vertragspflichten gegenüber unserem Kunden einsetzen, führen wir Eingangsuntersuchungen oder sonstige Kontrollen nur im eigenen Interesse und nach unseren eigenen Bedürfnissen durch.

2.14. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung/Leistung abgeschlossen ist und sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,

- wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,

- seit der Lieferung/Leistung einschließlich einer etwaig geschuldeten Installation zwei Wochen vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Lieferung/Leistung begonnen hat (z. B. den gelieferten Gegenstand im Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung/Leistung einschließlich einer etwaigen geschuldeten Installation eine Woche vergangen ist und

- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung/Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise sind Euro-Preise und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk/Lager ausschließlich Verladung und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2. Erhöht sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag einer oder mehrere folgende Faktoren, wie Energiekosten und/oder Kosten für Roh- bzw. Vormaterial und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe und/oder Kosten für den Bezug des Liefergegenstandes, wenn er von Unter- oder Vorlieferanten bezogen wird, sind wir berechtigt, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Liefergegenstandes erhöht haben. Mindernd werden jedoch solche in Satz 1 genannten Kosten im Rahmen der Anpassung berücksichtigt, die sich in dem in Satz 1 genannten Zeitraum vermindert haben. Im Fall einer Preiserhöhung werden wir die Kostensteigerungen und –minderungen der Art und der Höhe nach darlegen. Für den Fall, dass die Preissteigerung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu.

3.3. Evtl. vereinbarte Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe gelten nur bei ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss schwebender oder teilweise nicht erfüllter Verträge zwischen dem Vertragspartner und uns.

3.4. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur bei Vereinbarung und stets zahlungshalber. Spesen gehen stets zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

3.5. Unsere Vertreter und sonstigen Mitarbeiter sind ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.

3.6. Die Preise werden mit Zugang der Rechnung fällig.

3.7. Die monatlich zu zahlenden Pauschalpreise für die zurufbaren Datenpakete und die Softwarepflegeleistungen sind jeweils zum 01. eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig.
Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Lastschriftkontos zu sorgen.

3.8. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.9. Im Verzugsfalle sind wir berechtigt, die gesetzlichen Zinsen und die Verzugschadenspauschale zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

Im Verzugsfalle werden unsere sämtlichen weiteren Forderungen aus anderen Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig, trotz etwaiger Fälligkeits- oder Stundungsabreden.

3.10. Für den Fall, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird und diese Gefährdung für uns erst nach Vertragsschluss erkennbar wird, sind wir unabhängig von der im Vertrag festgelegten Zahlungsweise berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises vor Lieferung der Ware zu verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen nicht nach oder leistet er keine Sicherheit durch Dritte, sind wir nach Ablauf von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag unter Vorbehalt von Schadensersatzansprüchen zurückzutreten.

4. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, der Bankverbindung, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung und für Rechnung online benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

4.2. Der Vertragspartner hat seine persönlichen Zugangsdaten (Login/Kennwort) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

4.3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Data Base per Fernwartung über eine SIM-Karte erfolgt. Damit eine ordnungsgemäße Verwaltung der Data Base per Fernwartung erfolgen kann, ist es notwendig, dass die Data Base über das mit der SIM-Karte verbundene Telekommunikationsnetz erreichbar ist. Der Vertragspartner hat für eine Erreichbarkeit zu sorgen. Für den Fall, dass bei dem eigentlichen Standort der Data Base eine Netzerreichung nicht gewährleistet ist, hat der Vertragspartner bei Durchführung von Fernwartungstätigkeiten oder ähnlichem für eine Erreichbarkeit zu sorgen.

4.4. Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass die von ihm auf die Mr. Signal Base hochgeladenen Daten und Informationen gesetzeskonform sind und keinen rechts- und sittenwidrigen Inhalt haben.

4.5. Ebenso hat der Vertragspartner die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent- und Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrecht Dritter zu beachten.

4.6. Der Vertragspartner, der sich über ein Altersverifikationssystem für Erwachsenenangebote angemeldet hat, hat sicherzustellen, dass die Inhalte Minderjährigen nicht zugänglich sind.

4.7. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten unseren Mitarbeitern Zugang zum Grundstück und zu den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.

4.8. Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb einschließlich einer hinreichenden Sicherung und die Instandhaltung sowie der gegebenenfalls erforderliche Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung sind auf eigene Kosten vom Vertragspartner vorzunehmen und bereitzustellen.

4.9. Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Mr. Signal Base dürfen im Rahmen der uns erteilten Aufträge nur durch unsere Mitarbeiter oder durch von uns beauftragte Dritte ausgeführt werden.

4.10. Unserem Vertragspartner ist es nicht gestattet, an seiner Mr. Signal Base eine zweite Verbindung mittels Point to Point Protocoll over Ethernet (PPPoE) aufzubauen.

4.11. Hinsichtlich der Mr. Signal Base gilt zusätzlich folgendes:

a) Der Vertragspartner hat uns den Verlust der Mr. Signal Base unverzüglich anzuzeigen.

b) Jegliche Weiterleitung von Verbindungen über die Mr. Signal Base ist unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insbesondere ist der Einsatz der Mr. Signal Base in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, unzulässig und dürfen daher nicht durchgeführt werden.

4.12. Wir sind berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Vertragspartner obliegenden Pflichten die jeweiligen Leistungen auf Kosten des Vertragspartners zu sperren. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise für die Restlaufzeitdauer zu bezahlen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Geräten und Programmen bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen.

5.2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

5.3. Übersteigt nachhaltig der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners oder einen durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Sach- und Rechtsmängel

6.1. Unterlagen bzw. Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck (z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Gebrauchswerte und sonstige Leistungsdaten), egal ob diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden oder nicht, stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Garantien, zugesicherten Eigenschaften, vertraglich vorausgesetzten Verwendungen o.ä. dar und sind als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist, also insbesondere wenn dadurch der Wert der Ware erhalten oder verbessert wird.

Unsere Fahrer oder Fremdfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt.

6.2. Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach deren Eingang, solange sie sich im Zustand der Anlieferung befindet, oder bei Abholung eingehend zu prüfen und etwaige Mängelrügen unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungsfrist ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Mängelansprüchen ausgeschlossen und die Lieferung bzw. Leistung gelten als genehmigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel (verborgener Mangel), so ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung des verborgenen Mangels diesen uns mitzuteilen; anderenfalls gilt vorstehender Satz 2 entsprechend. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung genügt die rechtzeitige Absendung durch den Vertragspartner. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Mehr- und Mindergewichte/-lieferungen in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.

6.3. Sachmängelrechte verjähren in 12 Monaten, sofern es sich um neu hergestellte Sachen oder Werkleistungen handelt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Lieferung gebrauchter Waren sind - vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften und anderweitiger Vereinbarungen - jegliche Sachmängelrechte ausgeschlossen. Die verkürzte Verjährung und der Ausschluss der Haftung gelten nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer einschlägigen Garantie über die Beschaffenheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Regelungen über Beginn, Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Während der Nacherfüllung ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Darüber hinaus bewirkt die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten keine Verlängerung der Gewährleistung, sofern keine besonderen Umstände hinzutreten, die die Verjährung neu beginnen lassen. Auch ein vorsorglicher Austausch von Geräteteilen erfolgt regelmäßig nur zur Beseitigung von gerügten Mängeln und ohne Anerkenntnis des Gewährleistungsanspruchs in anderer Weise im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

6.4. Bei Sachmängeln ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, indem wir nach unserer Wahl - vorbehaltlich § 478 BGB - entweder den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Im letzten Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die mangelhafte Sache auf unser Verlangen hin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigern wir endgültig und ernsthaft die Nacherfüllung oder können wir gemäß § 439 Abs. 3 BGB die Nacherfüllung verweigern oder ist dem Vertragspartner die Nacherfüllung unzumutbar oder liegt ein Fall des § 323 Abs. 2 BGB vor, kann der Vertragspartner - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 7 - vom Vertrag zurücktreten oder die Gegenleistung mindern.

Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung und der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber wir sofort zu verständigen sind, bzw. für den Fall, dass wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.5. Mängelrechte bestehen vorbehaltlich § 478 BGB nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung bzw. Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Arbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelrechte.

Von uns ausgestellte EG-Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen oder sonstige in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen und übergebene Unterlagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn von uns nicht genehmigte Veränderungen an dem Produkt vorgenommen wurden und/oder Sicherheitseinrichtungen verändert oder unwirksam gemacht wurden.

6.6. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt nachstehende Ziffer 6.7. entsprechend.

6.7. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.8. Kosten für den Ausbau mangelhafter Lieferungen und den Einbau von Ersatzlieferungen werden von uns nicht übernommen, es sei denn, sie stellen Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB dar, wir haften nach Ziffer 7 oder wir waren ursprünglich zum Einbau verpflichtet.

6.9. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferungen, es sei denn, dass der Vertragspartner für die letzteren wegen der Mängel der Teillieferungen kein Interesse hat.

6.10. Wir übernehmen keine Haftung für Mängelansprüche, dass der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Vorschriften entspricht, die über die deutschen Vorschriften hinausgehen.

6.11. Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen in Ziffern 6.1. bis 6.10. entsprechend.

7. Ansprüche des Vertragspartners bei Verzögerung der Lieferung, Unmöglichkeit und sonstigen Pflichtverletzungen sowie Haftungsbeschränkung

7.1. Jegliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind, soweit sich nicht aus den Ziffern 7.2. bis 7.7. etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners.

7.2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

- a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht,
- c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- d) nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder
- e) wegen der von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; hierunter fallen insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung/Leistung und Installation, dessen Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit des Vertragsgegenstandes mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung/Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Vertragstypischer, vorhersehbarer, unmittelbarer Schaden ist der Schaden, den wir bei Vertragsabschluss als mögliche unmittelbare Folge der verwirklichten Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferung/Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung/Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschaden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen **Betrag von € 3.000.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung bzw. Haftpflichtversicherung)** beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.3. Wir haften für den Verlust von Daten bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 7.2. nur, soweit der Vertragspartner seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen und in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.4. Die Haftung für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Vertragspartners vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch die vorhandenen Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, ist ausgeschlossen.

7.5. Wir haften insbesondere nicht für die Rechtskonformität von den auf die Mr. Signal Base gespielten Medien.

7.6. Vorstehender Haftungsausschluss und vorstehende Haftungsbeschränkung gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

7.7. Soweit dem Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche infolge von Mängeln nach den obigen Ziffern 7.1. bis 7.6. zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß vorstehender Ziffer 6.3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7.8. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten nicht, soweit eine strengere Haftung vertraglich bestimmt ist oder eine strengere Haftung aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, entnommen werden kann.

7.9. Schadensersatz statt der Leistung kann der Vertragspartner dann nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unsererseits unerheblich ist.

7.10. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

7.11. Unbeschadet vorstehender Beschränkungen bleibt ein etwaiges gesetzlich bestehendes Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag hiervon unberührt. Bei Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Ware bestehen, ist jedoch erforderlich, dass wir diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.

II. Zusätzliche Vereinbarungen zu den einzelnen Vertragstypen

Nachstehende Regelungen gelten nur insoweit, als dementsprechende Verträge zwischen uns und dem Vertragspartner abgeschlossen worden sind.

8. Kaufvertrag über Hard- und Software

8.1. Hardware

Es gelten die unter Ziffer I. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Regelungen.

Soweit zum Vertragsinhalt auch die Überlassung einer SIM-Karte gehört, ist die Nutzbarkeit der SIM-Karte auf die Reichweite des Netzes des jeweiligen Telefonanbieters beschränkt.

8.2. Software

a) Lieferung

Der Vertragspartner erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch in elektronischer Dateiform.

b) Benutzerhandbuch

Das Handbuch wird in elektronischer Form in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

c) Installation

Zur Installation der Software ist der Vertragspartner verpflichtet, alle technischen und räumlich notwendigen Gegebenheiten für die Installation vorab zu schaffen und uns Zugang zu den jeweiligen Räumlichkeiten zu verschaffen. Auf die sonstigen Obliegenheiten unseres Vertragspartners unter Ziffer I. 4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verwiesen.

d) Lizenzeinräumung

Mr. Signal System, die Firmware der Mr. Signal Base und die Mr. Signal Datenpakete sind urheberrechtlich geschützt. Wir als Lizenzgeber gewähren dem Vertragspartner als Lizenznehmer hiermit ein nicht exklusives, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht.

Dieses Nutzungsrecht ist auf die jeweilig erworbene Version der Software beschränkt, d. h. neue Versionen müssen neu lizenziert werden.

Das Nutzungsrecht ist zudem auf die Anzahl der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Lizenzen und auf die dort angegebenen Standorte bzw. Netzwerke beschränkt.

Die Nutzung beschränkt sich auf betriebsinterne Zwecke unseres Vertragspartners.

Weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Vertragspartner als Lizenznehmer nicht eingeräumt.

e) Übertragbarkeit der Lizenz

Die Weitergabe der Lizenz an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

f) Updates

Soweit kein Vertrag über Softwarepflege (siehe unten Ziffer 9) abgeschlossen worden ist, erfolgen Updates lediglich für den Zeitraum der nicht verjährten Mängelhaftung (siehe Ziffer I. 6.) in unregelmäßigen Abständen.

8.3. Mr. Signal Datenpakete

a) Wir erbringen mit den Mr. Signal Datenpaketen die in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen beschriebenen Leistungen, die Vertragsbestandteil geworden sind. Für die Übertragung der Informationen auf die Mr. Signal Base ist die kostenpflichtige Zubuchung eines der angebotenen Datenpakete notwendige Voraussetzung.

b) Der Vertrag über die Mr. Signal Datenpakete wird mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren fest abgeschlossen (sogenannte Erstlaufzeit). Die Erstlaufzeit beginnt mit dem der Lieferung und Leistung folgenden Monatsersten.

c) Eine Kündigung zum Ende der Mindestlaufzeit ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form möglich. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils 12 Monate. Eine Kündigung ist in den Folgejahren jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit in schriftlicher Form möglich.

d) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Vertragsparteien bleibt unberührt.

9. Vertrag über Content-Management-System, Softwarepflege und Support

Die Softwarepflege wird nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht und so, dass sie sich am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer orientiert. Die Leistungen werden nur in Bezug auf den letzten und unmittelbar zuvor von uns ausgelieferten Softwarestand erbracht.

9.1. Leistungsumfang

Wir erbringen folgende Leistungen:

a) Mr. Signal Content-Management-System (CMS)

CMS ist eine Software zur Erstellung, Bearbeitung und Organisation von Inhalten (Content) einer Mr. Signal Base. Diese können aus Text- und Multimediadokumenten bestehen. Der Vertragspartner als Eigentümer einer Mr. Signal Base kann seinen Content mit dem CMS auf die Mr. Signal Base über den von Mr. Signal betriebenen Server hochladen und in seine Mr. Signal Base Seite einbinden und nach Bearbeitung die erstellte Seite speichern. Die Daten werden auf einer Datenbank auf dem Server von Mr. Signal gespeichert und mit der Mr. Signal Base des Vertragspartners synchronisiert. Die Größe des Datenvolumens für Synchronisation zwischen dem Server und der Mr. Signal Base richtet sich nach dem jeweiligen Vertragsinhalt.

Die Verzögerung zwischen dem Speichern des Contents via CMS und der Übertragung auf die Mr. Signal Base des Vertragspartners unterliegt einer Reihe von technischen Faktoren und kann zeitlich nicht verbindlich festgelegt werden.

b) Fortentwicklung

Wir entwickeln die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passen sie an geänderte Anforderungen an, bearbeiten Fehler, um die nach dem Softwareüberlassungsvertrag geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlassen dem Vertragspartner hieraus entstehende neue Versionen der Software. Miteinbezogen sind kleinere Funktionserweiterungen.

c) Störungshilfe

Wir unterstützen den Vertragspartner durch Hinweise zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung.

d) Informationen

Wir unterrichten den Vertragspartner über geplante neue Programmstände und über Programmänderungen.

e) eMail-Support

Wir leisten während der Laufzeit dieses Vertrages Support per eMail während der üblichen Geschäftszeiten an Arbeitstagen.

9.2. Leistungszeit

a) Die Zeiten für die Fehlerbeseitigung beginnen mit der Fehlermeldung nach Ziffer 9.3. und richten sich nach den nachfolgenden Fehlerklassen unter Ziffer 9.2. b).

b) Die Fehlerklassen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Fehlerklasse 1: System ist nicht lauffähig
- Fehlerklasse 2: System ist eingeschränkt lauffähig
- Fehlerklasse 3: System ist im Wesentlichen lauffähig. Lediglich Fehler/Probleme bei Einzelfunktionalitäten sind gegeben.

c) Wir beginnen

- bei einem Fehler der Klasse 1 noch am selben Arbeitstag des Eingangs der Fehlermeldung zu den üblichen Arbeitszeiten mit der Fehlerbehebung. Handelt es sich um einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, an dem darauffolgenden Arbeitstag.
- Bei einem Fehler der Klasse 2 beginnen wir spätestens am auf den Eingang der Fehlermeldung folgenden Arbeitstag.
- Bei einem Fehler der Klasse 3 spätestens am übernächsten Arbeitstag nach Eingang der Fehlermeldung bei uns.

9.3. Mitwirkungspflichten unseres Vertragspartners

a) Um größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, verpflichtet sich der Vertragspartner der Mr. Signal GmbH dazu, die aufgetretenen Probleme so exakt und detailliert wie möglich darzustellen und uns zu übermitteln. Insbesondere sind sämtliche Fragen zu den Störungen möglichst präzise zu beantworten.

b) Der Vertragspartner hält die Mitarbeiter, die mit der Software umgehen, geschult.

c) Im Übrigen wird auf die allgemeinen Mitwirkungspflichten unter Ziffer I. 4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

9.4. Vertragsdauer

a) Der Softwarepflegevertrag hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren (sogenannte Erstlaufzeit). Die Erstlaufzeit beginnt mit dem der Lieferung und Leistung folgenden Monatsersten.

b) Eine Kündigung zum Ende der Mindestlaufzeit ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form möglich. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils 12 Monate. Eine Kündigung ist in den Folgejahren jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit in schriftlicher Form möglich.

b) Eine Kündigung zum Ende der Mindestlaufzeit ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende in schriftlicher Form möglich. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein weiteres Vertragsjahr. Eine Kündigung ist in den Folgejahren jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres in schriftlicher Form möglich.

c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

10. Vertrag über sonstige Wartungs- und Dienstleistungen

Sollten zwischen uns und dem Vertragspartner weitere, nicht von Ziffer II. 9. erfasste Service-, Wartungs- und Dienstleistungen vereinbart worden sein, gelten die unter Ziffer I. vereinbarten Geschäftsbedingungen auch für diese Verträge.